



Zahl: 640-4/A/2063v/2025  
Schwaz, den 21.01.2025

Betreff: Spornbergerstraße/Swarovskistraße – Hebearbeiten für den Austausch defekter Glaselemente – Vornahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Armin Kahriman, Tel: 0664/804 804 16  
Bauführer: Polier: Herr Erwin Weichselbraun, Tel: 0664/804 804 86

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Arbeiten im Straßenbereich in der Spornbergerstraße/Swarovskistraße durch die Firma Starmann GmbH, Josef-Sablatnig-Straße 310, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von einer Woche, gerechnet ab 17.02.2025, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die temporäre Aufstellung eines Mobilkranes im Kurveninnenbereich, sowohl auf der Gehsteigfläche als auch der Innenfahrbahn hat derartig zu erfolgen, dass die Aufstellung nur im Bereich der bituminös befestigten Flächen erfolgt. Für die Fahrbahn hat eine zumindest 4,50 Meter breite Fahrspur freigehalten zu werden. Sowohl der Telekran als auch die Abstützungen sind abzusichern und optisch erkennbar zu markieren.
2. Für die Aufstellung des Mobilkranes und die Hebearbeiten und die dadurch erforderliche einspurige Verkehrsführung sind 2 Straßenaufsichtsorgane zur Verkehrsregelung gemäß Regelplan KO – Sperrung eines Fahrstreifens derartig zu positionieren, dass die öffentlichen und Individualverkehre um den Mobilkran die Fahrbahn benutzen können. Die Positionierung des Straßenaufsichtsorganes in der Spornbergerstraße hat derartig zu erfolgen, dass auch das gefahrlose Queren für Fußgänger im Eingangsbereich Kindergarten möglich ist.
3. Für die Hubarbeiten wird festgelegt, dass diese keinesfalls derartig durchgeführt werden dürfen, dass öffentliche Verkehre (motorisierte Verkehre, aber auch Fußgängerverkehre) unter der hängenden Last stattfinden. Im Falle von Hubarbeiten über Verkehrsflächen sind die Verkehrsflächen temporär abzusperren. Mit der Hausverwaltung ist abzusprechen, ob nicht an den Arbeitstagen das Zugehen zum Objekt über die Zu- und Abfahrt zur Parkgarage erfolgen kann. Gegebenenfalls ist die Beistellung eines dritten Straßenaufsichtsorganes zur Absicherung des Zuganges vorzunehmen.

Mit den Hubarbeiten wird am 17.02.2025 begonnen. Sie dauern bis einschließlich 24.02.2025. Die Aufstellung des Krans hat nur in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr zu erfolgen. Die für die Hubarbeiten ebenso erforderlichen Flächen für das Abstellen von Glasböcken ist auf den verpachteten Parkplatzflächen nicht möglich.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:  
  
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Starmann GmbH, Josef-Sablatnig-Straße 310, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (RSb)  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.  
Polizeiinspektion Schwaz p.M.  
Stadtpolizei Schwaz z.K.